

GR_GERICHTE KSK 2023 25 vom 25. April 2023

GR Gerichte, 2023-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_25

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 25 du 25 avril 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 25 del 25 aprile 2023

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Aufsicht Beschwerde (17 Abs. 1 SchKG)

Erwägungen

E. 1

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann nach Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Im Kanton Graubünden amtet das Kantonsgericht nach Art. 13 SchKG in Verbindung mit Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) als einzige Aufsichts- behörde über die Betreibungs- und Konkursämter. Die interne Zuständigkeit fällt

E. 3

Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist kann gestellt werden, wenn der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abge- halten worden ist, innert Frist zu handeln (vgl. Art. 33 Abs. 4 SchKG). Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages beträgt zehn Tage ab Kenntnismahme bzw. ab dem Zustellungsdatum, welches die Überbringerin auf dem Zahlungsbefehl ver- merkt hat (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Die Frist ist eingehalten, wenn der Rechtsvor- schlag am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Art. 32 Abs. 1 SchKG). Im vorliegenden Verfahren wurde der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. D._____ am 3. März 2023 dem Gesuchsteller bzw. seiner Mutter an der E._____strasse ___ in F._____ rechtsgültig (vgl. nachfolgende E. 4.3) zugestellt (act. C.1 Nr. 2). Das hat zur Folge, dass die Rechtsvorschlagsfrist – wie vom Be- treibungsamt Plessur korrekt festgestellt und vom Gesuchsteller nicht bestritten – am 13. März 2023 abgelaufen ist (siehe act. A.2). Der Gesuchsteller hat allerdings erst mit Eingabe vom 19. März 2023 (Datum Poststempel) Rechtsvorschlag erho- ben (act. C.1 Nr. 3), wobei der handschriftliche Vermerk für des Rechtsvorschlages vom 16. März 2023 irrelevant (und ebenfalls verspätet) ist. Spätestens am 19. März 2023 hätte – selbst bei Vorliegen eines unverschuldeten Hindernisses – die

E. 4

/ 7 Frist von 10 Tagen zur Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist bei der Aufsichtsbehörde zu laufen begonnen. Diese wie- derum ist am 29. März 2023 abgelaufen. Eingereicht wurde das Gesuch aber erst mit Postaufgabe vom 3. April 2023. Folglich ist auch das Gesuch um Wiederher- stellung der Rechtsvorschlagsfrist zu spät erfolgt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 4.1

Auch in der Sache liegen die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist offensichtlich nicht vor. Für die Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist sind zwei Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich. Zum einen muss die anwendbare, ursprüngliche Frist abgelaufen sein. Zum anderen muss das Fristversäumnis ursächlich darauf zurückzuführen sein, dass der Verfahrenseteiligte (bzw. sein Vertreter) infolge eines unverschuldeten Hindernisses ausserstande war, innert Frist zu handeln (Baeriswyl/Milani/Schmid, a.a.O., N 44 zu Art. 33 SchKG).

E. 4.2

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist damit, dass er vom Zahlungsbefehl keine Kenntnis erhalten habe, weil dieser von seiner Mutter entgegengenommen worden sei. Der Zahlungsbefehl sei an der E._____strasse ___ in F._____, wo seine Mutter wohne, zugestellt worden. Er selbst verfüge aktuell über keine feste Wohnadresse. Bei seiner Mutter habe er lediglich seine "Postadresse", wo er sich sehr sporadisch melde. Die Mutter öffne seine Post nicht, weshalb er zu spät von der Betreuung erfahren habe (act. A.1). Des Weiteren erhebe er eine Gegenforderung gegen den Gläubiger in der Höhe von CHF 807.00, da dieser seine Kleidung aus dem privaten Spind entsorgt habe (vgl. act. B.1).

E. 4.3

Will ein Betriebener Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Betreuungsurkunden, zu welchen der Zahlungsbefehl gehört (BGE 120 III 57 E. 2a), sind dem Schuldner aufgrund ihrer Bedeutung in qualitativer Weise zuzustellen. Durch die offene Übergabe soll die tatsächliche Kenntnisnahme gewährleistet werden (Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,

E. 4.4

Ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG liegt u.a. dann vor, wenn der Betriebene nach Übergabe des Zahlungsbefehls an einen Hausgenossen oder Angestellten vom Zahlungsbefehl, ohne dass ein eigenes Verschulden des Betriebenen dabei kausal mitspielte, erst nach Ablauf der zehntägigen Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags Kenntnis erlangt. Ein Verschulden der zur Haushaltung gehörenden erwachsenen Personen und Angestellten, welche nicht rechtsgeschäftlich zur Entgegennahme von Betreuungsurkunden bevollmächtigt wurden, ist dem Betriebenen mithin nicht anzurechnen. Die blosser Behauptung, der Hausgenosse habe den zugestellten Zahlungsbefehl dem Betriebenen nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, genügt allerdings nicht, sondern es muss dargelegt werden und glaubhaft gemacht werden, dass der Betriebene wirklich keine Kenntnis von der betreffenden Betreuungsurkunde erhielt, und ihn auch kein Mitverschulden an der Unkenntnis trifft (BGer 5A_87/2018 v. 21.9.2018 E. 3.1). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Indem das Gesetz für eine Ersatzzustellung verlangt, dass die Person, an welche die Betreuungsurkunde ausgehändigt wird, zum Haushalt des Betreuungsschuldners gehört und erwachsen ist, geht es davon aus, dass diese die Betreuungsurkunde

6 / 7 innert nützlicher Frist dem Schuldner übergibt (Angst/Rodriguez, a.a.O., N 19 zu Art. 64 SchKG). Das lediglich behauptete Versäumnis der Mutter des Gesuchstellers, diesen über den Eingang des Zahlungsbefehls zu orientieren respektive Rechtsvorschlag zu

erheben, stellt kein unverschuldetes Hindernis dar und ist für eine Wiederherstellung der verpassten Frist untauglich. Gleiches hat für eine fehlerhafte Rechtskenntnis zu gelten (vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020, N 16 zu Art. 33 SchKG m.w.H.). Dies gilt umso mehr, als dem Zahlungsbefehl explizit zu entnehmen war, dass Rechtsvorschlag innert zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls gegenüber dem Betreibungsamt erhoben werden müsse. Somit ist nicht erstellt, dass der Gesuchsteller unverschuldet im Sinne von Lehre und Rechtsprechung davon abgehalten worden sei, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben. Folglich sind vorliegend die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist nicht gegeben. Das Gesuch wäre daher abzuweisen, selbst wenn darauf eingetreten werden könnte. 5. Zu Handen des Gesuchstellers wird darauf hingewiesen, dass auch nach Verstreichen der Rechtsvorschlagsfrist die Möglichkeit besteht, den allfälligen Nichtbestand der Forderung im Rahmen der Klagen nach Art. 85 ff. SchKG feststellen zu lassen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten in Höhe von CHF 100.00 zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 48 GebV SchKG [SR 281.35]). 7. Der vorliegende Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz, da das Gesuch offensichtlich unbegründet ist (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]).

7 / 7

E. 9

Aufl., Zürich 2013, § 12 Rz. 13). Bei natürlichen Personen sind die Betreibungsurkunden dem Schuldner in seiner Wohnung oder dem Ort, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zuzustellen. Wird der Schuldner dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten erfolgen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Als empfangsberechtigte Hausgenossen gelten diejenigen Personen, die mit dem Adressaten der Betrei-

5 / 7 bungsurkunde eine Hausgemeinschaft bilden. Die zum Haushalt des Schuldners gehörenden Personen sind dem Kreis zuzurechnen, von denen erwartet werden darf, dass sie die Urkunde innert nützlicher Frist dem Schuldner übergeben (Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs [BISchKG] 2006, Heft 1, S. 23). Dazu gehören beispielsweise die Ehefrau des Schuldners bzw. der Ehemann der Schuldnerin, die erwachsenen Kinder, aber auch die urteilsfähigen minderjährigen Kinder, die Eltern und Grosseltern des Schuldners und die Dienstboten. Voraussetzung ist immer, dass diese Personen im gleichen Haushalt wie der Schuldner leben (Paul Angst/Rodrigo Rodriguez, in: Staehelin/Bauer/Lorandi, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG], 3. Aufl., Basel 2021, N 19 zu Art. 64 SchKG). Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass der Zahlungsbefehl dem Gesuchsteller bzw. seiner Mutter am 3. März 2023 an der E._____strasse __ in F._____ zugestellt wurde. Selbst wenn sich der Gesuchsteller gemäss seinen Angaben nur sporadisch bei seiner Mutter aufhielt, ist er an dieser Adresse gemeldet. Wie der Gesuchsteller selbst ausführt, verfügt er aktuell über keine andere Wohnadresse. Weiter bestätigt der Gesuchsteller, dass er an dieser Adresse seine Post erhalte. Dies genügt für die Annahme, dass der Gesuchsteller und seine Mutter im selben Haushalt leben und eine Hausgemeinschaft i.S.v. Art. 64 Abs. 1 SchKG bilden. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an die Mutter des Gesuchstellers vom 3. März 2023 erfolgte mithin rechtsgültig. Wie erwähnt lief die Rechtsvorschlagsfrist bis am 13. März 2023.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.